

# **Richtlinie zur Bezuschussung zur Kastration bzw. Sterilisation von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen und Kater**

## **§ 1 Allgemeines**

Mit Beschluss vom 19.12.2023 bezuschusst die Gemeinde Schkopau im Rahmen der Gefahrenabwehr die Kastration bzw. Sterilisation zugelaufener wilder, herrenloser Katzen und Kater.

## **§ 2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Personen die mit einer zugelaufenen wilden, herrenlosen Katze beim Tierarzt die Kastration bzw. Sterilisation veranlasst haben.

## **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller beantragen mit der Quittung des Tierarztes, welcher die Kastration bzw. Sterilisation durchgeführt hat, die Zahlung der Bezuschussung der bezahlten Summe bei der Gemeinde Schkopau, Ordnungsamt.

## **§ 4 Höhe der Zuwendungen**

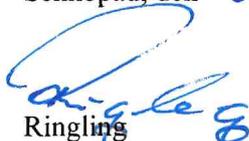
Von den entstandenen Kosten zahlt die Gemeinde Schkopau auf Antrag 50 Prozent, maximal 50 Euro pro kastrierter bzw. sterilisierter Katze oder Kater. Dieser Zuschuss ist beim Ordnungsamt zu beantragen, wird aber nur für wilde, herrenlose Katzen und Kater gewährt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 31.12.2025. Über eine Verlängerung der Gültigkeit wird ggf. vor dem Ablauftermin entschieden.

Ausgefertigt: 28.11.2023

Schkopau, den 08.01.2024

  
Ringling  
Bürgermeister

